

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 5 vom 23. November 1999

Der Petitionsausschuss hat am 23. November 1999 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 14/154	Duldung eines Gartenhauses	Bei dem in Rede stehenden Gartenhaus handelt es sich um einen nicht genehmigungsfähigen Bau, für dessen Standort nach dem geltenden Bebauungsplan kleingärtnerische Nutzung festgesetzt ist, so dass eine Baugenehmigung - auch eine widerrufliche - nicht möglich ist. Das Gartenhaus wird auch nach dem bei einer Ortsbesichtigung gewonnenen Eindruck des Petitionsausschusses nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt genutzt. Die damit verbundenen Gefahren und Haftungsfragen lassen eine Duldung nicht zu. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, der Forderung der Verwalterin zu folgen, das Gartenhaus auf die Größe einer Garage von 12 qm zurückzubauen, so dass es ausschließlich zum Unterstellen von Gegenständen - wie Fahrrädern, Kinderspielzeug etc. - nutzbar ist und nicht zu Wohnzwecken. - Der Petitionsausschuss bittet den Senator für Finanzen, der Petentin für den erforderlichen Rückbau eine Frist bis zum 31. März 2000 einzuräumen.
S 14/343	Aufenthaltsregelung	Ein Aufenthaltsrecht kann der in der Petition genannten thailändischen Staatsangehörigen nach den geltenden Vorschriften nur gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Eine solche Härte vermochten weder die Ausländerbehörde noch der Senator für Inneres, Kultur und Sport zu erkennen. Das Verwaltungsgericht und das Obergericht Bremen haben diese Entscheidung bestätigt.
S 15/49	Aufenthaltsregelung	Nachdem eine erteilte dreijährige Aufenthaltserlaubnis rechtskräftig nachträglich zeitlich befristet worden ist, ist die in der Petition genannte marokkanische Staatsangehörige verpflichtet,

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/57	Kündigung eines Pachtverhältnisses für einen Kleingarten	<p>die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Der jetzt in der Petition vortragene neue Aufenthaltsgrund - beabsichtigte Eheschließung mit dem Petenten - führt nicht dazu, ihr die Aufenthaltserlaubnis wieder zu erteilen. In der ausländerrechtlichen Praxis und auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung - einschließlich der des Bundesverwaltungsgerichts - ist unstrittig, dass eine beabsichtigte Eheschließung/ ggf. Verlobnis nicht den Schutz von Ehe und Familie des Artikel 6 des Grundgesetzes nach sich zieht.</p> <p>Es handelt sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen darf.</p>